

TE Vwgh Erkenntnis 2011/5/25 2010/08/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2011

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
24/01 Strafgesetzbuch;
40/01 Verwaltungsverfahren;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ABGB §1313a;
ASVG §111;
ASVG §114 Abs2;
ASVG §35 Abs3;
ASVG §67 Abs10;
StGB §153c Abs2;
VStG §9;

1. ABGB § 1313a heute
2. ABGB § 1313a gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBL. Nr. 69/1916
1. ASVG § 111 heute
2. ASVG § 111 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
3. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
4. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
5. ASVG § 111 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. ASVG § 111 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009
7. ASVG § 111 gültig von 01.01.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
8. ASVG § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
9. ASVG § 111 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
1. ASVG § 114 heute
2. ASVG § 114 gültig von 01.01.2019 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
3. ASVG § 114 gültig von 01.01.2019 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 114 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2018
5. ASVG § 114 gültig von 01.01.1991 bis 28.02.2005 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 152/2004
1. ASVG § 35 heute
2. ASVG § 35 gültig ab 10.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019

3. ASVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 09.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
4. ASVG § 35 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
5. ASVG § 35 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
6. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
7. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
8. ASVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
9. ASVG § 35 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 67 heute
2. ASVG § 67 gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
3. ASVG § 67 gültig von 01.08.2010 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
4. ASVG § 67 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
5. ASVG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. ASVG § 67 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
7. ASVG § 67 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. StGB § 153c heute
2. StGB § 153c gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 153c gültig von 01.03.2005 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des AS in L, vertreten durch Mag. Dr. Gerald Amandowitsch, Rechtsanwalt in 4040 Linz/Urfahr, Hauptstraße 33, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Februar 2010, Zl. MA 40 - SR 16346/09, betreffend Haftung für Beitragsschuldigkeiten gemäß § 67 Abs. 10 ASVG (mitbeteiligte Partei: Wiener Gebietskrankenkasse, vertreten durch Dr. Heinz Edlmann, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Windmühlgasse 30), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des AS in L, vertreten durch Mag. Dr. Gerald Amandowitsch, Rechtsanwalt in 4040 Linz/Urfahr, Hauptstraße 33, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Februar 2010, Zl. MA 40 - SR 16346/09, betreffend Haftung für Beitragsschuldigkeiten gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG (mitbeteiligte Partei: Wiener Gebietskrankenkasse, vertreten durch Dr. Heinz Edlmann, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Windmühlgasse 30), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 und der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 25. September 2009 hat die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse den Beschwerdeführer gemäß § 67 Abs. 10 ASVG verpflichtet, rückständige Sozialversicherungsbeiträge samt Nebengebühren (Verzugszinsen berechnet bis 18. September 2009) in Höhe von EUR 3.495,59 zuzüglich Verzugszinsen seit dem 19. September 2009 binnen 14 Tagen zu bezahlen. Mit Bescheid vom 25. September 2009 hat die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG verpflichtet, rückständige Sozialversicherungsbeiträge samt Nebengebühren (Verzugszinsen berechnet bis 18. September 2009) in Höhe von EUR 3.495,59 zuzüglich Verzugszinsen seit dem 19. September 2009 binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Begründend führte die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse aus, dass die im Rückstandsausweis vom 18. September 2009 ausgewiesenen Beiträge samt Nebengebühren von der Beitragsschuldnerin, der W. Gastronomie GmbH, nicht hätten eingebracht werden können. Der Beschwerdeführer sei als Geschäftsführer zur Vertretung der W. Gastronomie GmbH berufen. Er hätte dafür zu sorgen gehabt, dass insbesondere die Dienstnehmerbeitragsanteile ordnungsgemäß entrichtet und die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 111 ASVG erfüllt worden wären. Begründend führte die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse aus, dass die im Rückstandsausweis vom 18. September 2009 ausgewiesenen Beiträge samt Nebengebühren von der Beitragsschuldnerin, der W. Gastronomie GmbH, nicht hätten eingebracht werden können. Der Beschwerdeführer sei als Geschäftsführer zur Vertretung der W. Gastronomie GmbH berufen. Er hätte dafür zu sorgen gehabt, dass insbesondere die Dienstnehmerbeitragsanteile ordnungsgemäß entrichtet und die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten nach Paragraph 111, ASVG erfüllt worden wären.

In dem gegen diesen Bescheid erhobenen Einspruch brachte der Beschwerdeführer vor, er habe im besagten Zeitraum die Lohnverrechnung einer Steuerberatungskanzlei R. anvertraut und als ordentlicher Kaufmann darauf vertrauen dürfen, dass die Abrechnungen ordnungsgemäß erstellt würden. Sollte es im Zeitraum 2004 bis 2007 zu Abrechnungsdifferenzen gekommen sein, so betreffe dies ca. 1.440 Abrechnungen pro Jahr oder

5.760 Abrechnungen im besagten Zeitraum. Der Personalaufwand habe zwischen EUR 1,400.000,-- und EUR 1,800.000,- pro Jahr betragen. Die Beitragsprüfung sei im Zuge der Insolvenz durchgeführt worden und habe zu einer Nachzahlung von EUR 3.412,71 geführt. Diese hätte der Beschwerdeführer auch entrichtet, wenn die Gesellschaft dazu in der Lage gewesen wäre. Die Beiträge hätten durch Unwissenheit nicht entrichtet werden können.

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid hat die belangte Behörde diesem Einspruch teilweise stattgegeben und festgestellt, dass der Beschwerdeführer gemäß § 67 Abs. 10 ASVG verpflichtet sei, rückständige Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von EUR 3.412,71 zu bezahlen. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid hat die belangte Behörde diesem Einspruch teilweise stattgegeben und festgestellt, dass der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG verpflichtet sei, rückständige Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von EUR 3.412,71 zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dem Einspruch sei teilweise stattzugeben gewesen, weil eine Haftung für Verzugszinsen nicht gegeben sei. Die Uneinbringlichkeit der dem Beschwerdeführer vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge stehe angesichts des über das Vermögen der Beitragsschuldnerin am 17. Juli 2008 eröffneten Konkursverfahrens fest. Der Konkurs sei nach Verteilung einer Quote von 0,097 % am 9. Oktober 2009 aufgehoben worden. Der Haftungsbetrag setze sich aus dem

"3. Nachtrag 3/09" in Höhe von EUR 3.412,71 zusammen. Der mit der Beitragsprüfung befasste Prüfer der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse habe über den Grund dieser Nachverrechnung mitgeteilt, dass zwar sämtliche ausbezahlten Lohnbestandteile ordnungsgemäß gemeldet worden seien, "jedoch Sonderzahlungen, Mehrarbeitszuschläge und Nachtzuschläge während der Feiertage, Urlaube etc. entweder nicht oder in zu geringer Höhe ausbezahlt worden seien und damit nachverrechnet werden mussten". Damit sei klar - so die belangte Behörde weiter -, dass der

"3. Nachtrag 3/09" auf Meldeverstöße zurückzuführen sei. Zwar sei richtig, dass der Beitragsprüfer die Ansicht vertreten habe, dass keine Meldeverstöße begangen worden seien und daher auch keine Geschäftsführerhaftung vorliege. Diese Rechtsansicht sei jedoch unrichtig, weil dem Sozialversicherungsträger nicht die tatsächlich zur Auszahlung gebrachten Entgelte zu melden sind, sondern jenes Entgelt, auf das der jeweilige Dienstnehmer Anspruch gehabt habe. Ein Geschäftsführer müsse sich bei Erfüllung der gegenüber der Gebietskrankenkasse bestehenden Verpflichtungen ein allfälliges Verschulden der Kanzlei, bei welcher die Buchführung erfolgt, nach den Grundsätzen über die Haftung für Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen. Dem Beschwerdeführer sei mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 eine detaillierte Aufschlüsselung des Haftungsbetrages zur Kenntnis gebracht worden. Ihm sei Gelegenheit geboten worden, hiezu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen bzw. einen Nachweis vorzulegen, ab welchem Zeitpunkt die Beitragsschuldnerin keine Mittel mehr zur Verfügung gehabt habe, um ihre Verbindlichkeiten zu begleichen. Der Beschwerdeführer habe keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde. Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und

- ebenso wie die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse - eine Gegenschrift erstattet, in der die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe die ihm übertragenen Aufgaben zur Erfüllung von Meldeverpflichtungen im Rahmen der Lohnverrechnung (im Sinn des § 35 ASVG) an die Steuerberatungskanzlei R. bzw. die Kanzlei T. übertragen. Ihn treffe kein Verschulden an den äußerst geringfügigen Abrechnungsdifferenzen. Die Haftung des Geschäftsführers nach § 67 Abs. 10 ASVG sei wie jene nach § 9 VStG und § 9 BAO keine Erfüllungsgehilfenhaftung, sondern nur eine solche für ein Auswahlverschulden. Ein Meldeverstoß liege aber auch deshalb nicht vor, weil der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse ohnehin die aus dem anzunehmenden Kollektivvertrag zustehenden Entgelte bekannt gewesen seien. Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe die ihm übertragenen Aufgaben zur Erfüllung von Meldeverpflichtungen im Rahmen der Lohnverrechnung (im Sinn des Paragraph 35, ASVG) an die Steuerberatungskanzlei R. bzw. die Kanzlei T. übertragen. Ihn treffe kein Verschulden an den äußerst geringfügigen Abrechnungsdifferenzen. Die Haftung des Geschäftsführers nach Paragraph 67, Absatz 10, ASVG sei wie jene nach Paragraph 9, VStG und Paragraph 9, BAO keine Erfüllungsgehilfenhaftung, sondern nur eine solche für ein Auswahlverschulden. Ein Meldeverstoß liege aber auch deshalb nicht vor, weil der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse ohnehin die aus dem anzunehmenden Kollektivvertrag zustehenden Entgelte bekannt gewesen seien.

Mit dieser Auffassung ist der Beschwerdeführer nicht im Recht.

Gemäß § 67 Abs. 10 ASVG haften (u.a.) die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften berufenen Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG haften (u.a.) die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften berufenen Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 12. Dezember 2000, Zl. 98/08/0191, 0192, VwSlg. 15.528 A/2000) gehört - nach der hier noch maßgeblichen Rechtslage vor der Novelle BGBl. I Nr. 62/2010 (SRÄG 2010) - zu den den Vertretern auferlegten Pflichten im Sinne des § 67 Abs. 10 ASVG nicht auch die allgemeine, die Vertreter der Beitragsschuldner gegenüber den Beitragsgläubigern treffende Pflicht, aus den von ihnen verwalteten Mitteln für die Abfuhr der Beiträge zu sorgen. Vielmehr sind unter den "den Vertretern auferlegten Pflichten" im Sinne dieser Gesetzesstelle im Wesentlichen die Melde- und Auskunftspflichten, soweit diese im § 111 ASVG iVm § 9 VStG auch gesetzlichen Vertretern gegenüber sanktioniert sind, sowie die in § 114 Abs. 2 ASVG (vgl. nunmehr § 153c Abs. 2 StGB) umschriebene Verpflichtung zur Abfuhr einbehaltener Dienstnehmerbeiträge zu verstehen. Ein Verstoß gegen diese Pflichten durch einen gesetzlichen Vertreter kann daher, sofern dieser Verstoß verschuldet und für die gänzliche oder teilweise Uneinbringlichkeit der Beitragsforderung kausal ist, zu einer Haftung gemäß § 67 Abs. 10 ASVG führen (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 17. November 2004, Zl. 2002/08/0212). Für nicht abgeführte, aber einbehaltene Dienstnehmeranteile bzw. für Beitragsausfälle, die auf schuldhafte Meldepflichtverletzungen zurückzuführen sind, haben die Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Bedachtnahme auf die Frage der Gleichbehandlung mit anderen Gläubigern und ohne Bedachtnahme auf die bei Fälligkeit oder bei tatsächlich erfolgter Lohnzahlung noch vorhandenen Mittel im Ausmaß der Uneinbringlichkeit dieser Beiträge grundsätzlich zur Gänze zu haften (vgl. nochmals das Erkenntnis VwSlg. 15.528 A/2000). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , dazu das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 12. Dezember 2000, Zl. 98/08/0191, 0192, VwSlg. 15.528 A/2000) gehört - nach der hier noch maßgeblichen Rechtslage vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 62 aus 2010, (SRÄG 2010) - zu den den Vertretern auferlegten Pflichten im Sinne des Paragraph 67, Absatz 10, ASVG nicht auch die allgemeine, die Vertreter der Beitragsschuldner gegenüber den Beitragsgläubigern treffende Pflicht, aus den von ihnen verwalteten Mitteln für die Abfuhr der Beiträge zu sorgen. Vielmehr sind unter den "den Vertretern auferlegten Pflichten" im Sinne dieser Gesetzesstelle im Wesentlichen die Melde- und Auskunftspflichten, soweit diese im Paragraph 111, ASVG in Verbindung mit Paragraph 9, VStG auch gesetzlichen Vertretern gegenüber sanktioniert sind, sowie die in Paragraph 114, Absatz 2, ASVG vergleiche , nunmehr Paragraph 153 c, Absatz 2, StGB) umschriebene Verpflichtung zur Abfuhr

einbehaltener Dienstnehmerbeiträge zu verstehen. Ein Verstoß gegen diese Pflichten durch einen gesetzlichen Vertreter kann daher, sofern dieser Verstoß verschuldet und für die gänzliche oder teilweise Uneinbringlichkeit der Beitragsforderung kausal ist, zu einer Haftung gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG führen vergleiche , auch das hg. Erkenntnis vom 17. November 2004, Zl. 2002/08/0212). Für nicht abgeführte, aber einbehaltene Dienstnehmeranteile bzw. für Beitragsausfälle, die auf schuldhafte Meldepflichtverletzungen zurückzuführen sind, haben die Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Bedachtnahme auf die Frage der Gleichbehandlung mit anderen Gläubigern und ohne Bedachtnahme auf die bei Fälligkeit oder bei tatsächlich erfolgter Lohnzahlung noch vorhandenen Mittel im Ausmaß der Uneinbringlichkeit dieser Beiträge grundsätzlich zur Gänze zu haften vergleiche , nochmals das Erkenntnis VwSlg. 15.528 A/2000).

Der Beschwerdeführer wäre gemäß § 111 Abs. 1 Z. 1 iVm § 34 Abs. 1 ASVG verpflichtet gewesen, während des Bestands der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden. Erfolgt die Abrechnung der Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren iSd § 58 Abs. 4 ASVG (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 20. September 2000, Zl. 97/08/0535), so hat der Dienstgeber gemäß § 34 Abs. 2 ASVG nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes mittels elektronischer Datenfernübertragung die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte zu melden (Beitragsnachweisung). Der Beschwerdeführer wäre gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit , Paragraph 34, Absatz eins, ASVG verpflichtet gewesen, während des Bestands der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden. Erfolgt die Abrechnung der Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren iSd Paragraph 58, Absatz 4, ASVG vergleiche , hiezu das hg. Erkenntnis vom 20. September 2000, Zl. 97/08/0535), so hat der Dienstgeber gemäß Paragraph 34, Absatz 2, ASVG nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes mittels elektronischer Datenfernübertragung die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte zu melden (Beitragsnachweisung).

Die belangte Behörde hat ausgeführt, die Nachverrechnung des

"3. Nachtrages 3/09" sei darauf zurückzuführen, dass "Sonderzahlungen, Mehrarbeitszuschläge und Nachtzuschläge während der Feiertage, Urlaube etc. entweder nicht oder in zu geringer Höhe ausbezahlt worden seien". Die nachzuzahlenden Beträge sind in den im Verwaltungsakt erliegenden Aufzeichnungen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse unterteilt nach "Sonderzahlung/sonstiger Bezug", "Zulagen und Zuschläge", "Ausfallsentgelt" detailliert aufgeschlüsselt. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 wurde dem Beschwerdeführer - was er in der Beschwerde nicht bestritt - die detaillierte Aufschlüsselung des Haftungsbetrages zur Stellungnahme übermittelt. Es wäre am Beschwerdeführer gelegen darzulegen, dass ihn aus bestimmten Gründen kein Verschulden daran getroffen hat, die den Dienstnehmern der Beitragsschuldnerin gebührenden Entgelte gemäß § 34 Abs. 2 ASVG zu melden."3. Nachtrages 3/09" sei darauf zurückzuführen, dass "Sonderzahlungen, Mehrarbeitszuschläge und Nachtzuschläge während der Feiertage, Urlaube etc. entweder nicht oder in zu geringer Höhe ausbezahlt worden seien". Die nachzuzahlenden Beträge sind in den im Verwaltungsakt erliegenden Aufzeichnungen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse unterteilt nach "Sonderzahlung/sonstiger Bezug", "Zulagen und Zuschläge", "Ausfallsentgelt" detailliert aufgeschlüsselt. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 wurde dem Beschwerdeführer - was er in der Beschwerde nicht bestritt - die detaillierte Aufschlüsselung des Haftungsbetrages zur Stellungnahme übermittelt. Es wäre am Beschwerdeführer gelegen darzulegen, dass ihn aus bestimmten Gründen kein Verschulden daran getroffen hat, die den Dienstnehmern der Beitragsschuldnerin gebührenden Entgelte gemäß Paragraph 34, Absatz 2, ASVG zu melden.

Der Beschwerdeführer hat in diesem Zusammenhang lediglich geltend gemacht, ihn treffe kein Verschulden daran, dass die von ihm beauftragte Steuerberatungskanzlei die entsprechenden korrekten Abrechnungen bzw. Meldungen unterlassen habe.

Dem ist zu entgegnen, dass sich ein Meldepflichtiger bei Erfüllung der gegenüber der Gebietskrankenkasse konkret bestehenden Verpflichtung ein allfälliges Verschulden der Kanzlei, bei welcher die Buchführung erfolgte und der offenbar auch der Verkehr mit der Gebietskrankenkasse oblag, zurechnen lassen muss (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Juli 2001, Zl. 2001/08/0069). Der Beschwerdeführer hat im Verwaltungsverfahren nicht behauptet, einen Vertreter iSd § 35 Abs. 3 ASVG bestellt zu haben. Abgesehen davon, dass mit der Beauftragung eines Bevollmächtigten allein den Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 ASVG nicht Genüge getan wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 7. Juli 1992,

Zl. 88/08/0145), verstößt das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde gegen das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltende Neuerungsverbot. Von der ihm von der belangten Behörde eingeräumten Möglichkeit zur Aufschlüsselung des Haftungsbetrages und damit zu den konkret zur Rede stehenden Meldeverstößen Stellung zu nehmen, hat der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren keinen Gebrauch gemacht. Dem ist zu entgegnen, dass sich ein Meldepflichtiger bei Erfüllung der gegenüber der Gebietskrankenkasse konkret bestehenden Verpflichtung ein allfälliges Verschulden der Kanzlei, bei welcher die Buchführung erfolgte und der offenbar auch der Verkehr mit der Gebietskrankenkasse oblag, zurechnen lassen muss vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 27. Juli 2001, Zl. 2001/08/0069). Der Beschwerdeführer hat im Verwaltungsverfahren nicht behauptet, einen Vertreter iSd Paragraph 35, Absatz 3, ASVG bestellt zu haben. Abgesehen davon, dass mit der Beauftragung eines Bevollmächtigten allein den Voraussetzungen des Paragraph 35, Absatz 3, ASVG nicht Genüge getan wird vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 7. Juli 1992, Zl. 88/08/0145), verstößt das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde gegen das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltende Neuerungsverbot. Von der ihm von der belangten Behörde eingeräumten Möglichkeit zur Aufschlüsselung des Haftungsbetrages und damit zu den konkret zur Rede stehenden Meldeverstößen Stellung zu nehmen, hat der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren keinen Gebrauch gemacht.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich eine Entscheidung über den in der Beschwerde gestellten Antrag, dieser die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 25. Mai 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010080076.X00

Im RIS seit

27.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at